

II- 873 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

No. 66/A
Präs.: 04. JUNI 1987

A n t r a g

der Abgeordneten Ing. Derfler, Pfeifer
und Kollegen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Marktordnungsgesetz
1985 geändert wird (2. Marktordnungsgesetz-Novelle 1987)

Der Nationalrat wolle beschließen:

XXX. Bundesgesetz vom mit
dem das Marktordnungsgesetz 1985 geändert wird (2. Marktord-
nungsgesetz-Novelle 1987)

Der Nationalrat hat beschlossen:

A r t i k e l I
(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in den Art II und III des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie deren Vollziehung sind bis zum Ablauf des 30. Juni 1988 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

A r t i k e l II

Das Marktordnungsgesetz 1985, BGBl.Nr.210, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr.138/1987, wird geändert wie folgt:

§ 43 lautet:

"§ 43. Um eine ausreichende und gleichmäßige Versorgung mit den im § 26 Abs.2 genannten Mahlerzeugnissen, soweit diese als Futtermittel verwendet werden, mit den im § 26 Abs.3 genannten Futtermitteln und mit dem im § 26 Abs.4 genannten Industriegetreide sowie mit Körnererbsen und Pferdebohnen für Futterzwecke für das gesamte Bundesgebiet während des ganzen Jahres zu gewährleisten, können für diese Waren unter Bedachtnahme auf § 28 Abs.4 durch Verordnung des Fonds jene Betriebe, die diese Waren aufkaufen, verarbeiten oder weiterveräußern, verpflichtet werden

1. zur Lager- und Vorratshaltung in einem über den normalen Geschäftsbetrieb hinausgehenden Umfang gegen Entschädigung in handelsüblichem Ausmaß und unter Bedachtnahme auf die Lagerkapazität und die finanzielle Leistungsfähigkeit des verpflichteten Betriebes,
2. zur Kennzeichnung der allfälligen ausländischen Herkunft,
3. zur Führung bestimmter Aufzeichnungen über ihre Lager- und Vorratshaltung und ihre Umsätze sowie zur Erstattung von Meldungen über die genannten Vorgänge,
4. zur Gewährung der Einsichtnahme in die nach Z 3 vorgeschriebenen Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen über die Lager- und Vorratshaltung sowie die Umsätze und
5. zur Ermöglichung der Überprüfung der Richtigkeit der nach Z 3 vorgeschriebenen Aufzeichnungen durch Einsichtnahme in die Lager- und Vorratseinrichtungen."

A r t i k e l III

Bis zur Erlassung der Verordnung nach § 43 in der Fassung dieses Bundesgesetzes durch den Getreidewirtschaftsfonds, längstens jedoch bis 30. Juni 1988, gelten die Verordnungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft BGBI.Nr. 252/1962, 68/1963 und 227/1971 in der Fassung der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft BGBI.Nr. 164/1980 als Bundesgesetze weiter und treten gleichzeitig mit Inkrafttreten der entsprechenden, auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung außer Kraft.

A r t i k e l IV

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1987 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des Art. I die Bundesregierung und hinsichtlich der Art. II und III der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf eine Erste Lesung dem Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft zuzuweisen.

B e g r ü n d u n g:

Auf Grund jüngster Erfahrungen bezüglich der Meldung vorhandener Futtermittelmengen wird es für zweckmäßig erachtet, das bisher in § 43 MOG enthaltene Meldesystem auf eine vom Getreidewirtschaftsfonds zu erlassende Verordnung umzustellen. Gleichzeitig mit dieser Umstellung wurde der Umfang jener Waren, für die eine entsprechende Meldung zu erstatten ist, erweitert. Dies betrifft das Industriegetreide sowie die ansonsten nicht in der Marktordnung enthaltenen Körnererbsen und Pferdebohnen, die als Ersatzkulturen des Getreidebaues angebaut und als Futtermittel verwendet werden. Ebenso wurde der Kreis der betroffenen Betriebe dahingehend erweitert, daß in bestimmten Einzelfällen auch Meldungen von landwirtschaftlichen Betrieben verlangt werden können. Darüberhinaus sind wie bisher die einschlägigen Import- und Großhandelsbetriebe, die landwirtschaftlichen Genossenschaften, die einschlägigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe sowie die Landesproduktenhändler insbesondere zur Erstattung entsprechender Meldungen, wie sie in der nach § 43 MOG zu erlassenden Verordnung vorgesehen sein werden, verpflichtet.

Gleichzeitig mit dieser Umstellung wurden die nicht mehr erforderlichen Abs.2 und 3 des § 43 weggelassen.